

Daten lassen wegen der engen Verknüpfung des wirtschaftlichen Schicksals des Klägers mit der Ein-Mann-GmbH Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Klägers und insbesondere seine Kreditwürdigkeit zu. Mögen diese Rückschlüsse auch deshalb, weil für das Scheitern der GmbH vielerlei Gründe ursächlich gewesen sein können, nur in Grenzen zuverlässige Erkenntnisse vermitteln, so stellen sie doch Beurteilungselemente dar, die im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Kreditwürdigkeit des Klägers nicht ohne Gewicht sind. Auskünfte, die geeignet sind, etwaige Kreditgeber zu einer sorgfältigen Bonitätsprüfung zu veranlassen, sind aber für das Kreditwesen erforderlich und müssen, wenn sie — wie hier — zutreffen und nicht den sensitiven persönlichen Bereich berühren, regelmäßig vom Betroffenen hingenommen werden, wenn er Vertrauen in seine Kreditwürdigkeit in Anspruch nehmen will (vgl. Senatsurteil vom 20. Juni 1978 — VI ZR 66/77 — NJW 1978, 2151, 2152 f.; BGH, Urteil vom 7. Juli 1983 — III ZR 159/82 — NJW 1984, 436, 437; vgl. ferner Helle, WM 1983, 1248, 1251).

Demgegenüber macht die Revision ohne Erfolg geltend, das Postulat der Erforderlichkeit sei verletzt, weil schon der bloße Hinweis, der Kläger sei alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH gewesen, die Informationsbedürfnisse des Kreditgewerbes befriedigt hätte. Denn einmal hätte eine solche Angabe nur weitere Nachfragen nach dem Schicksal der GmbH provoziert und damit im Ergebnis die Belange des Klägers kaum stärker geschützt. Zum anderen hätte eine solche Auskunft, die im entscheidenden Punkt ohne Aussage geblieben wäre, das eigentliche und legitime Ziel einer Kreditauskunft überhaupt, nämlich die Angabe kreditrelevanter Daten, verfehlt.

Auch der weiteren Erwägung der Revision, daß der gespeicherte Text zu einer Fehlbeurteilung „verführen“ könne, ist kein Erfolg beschieden. Der Revision ist zuzugeben, daß es eine der spezifischen Gefahren derartiger Dateien darstellt, daß der Empfänger der Kreditauskunft unter dem Eindruck der ihm mitgeteilten Daten auf eine weitere Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen verzichtet, so daß dieser die Möglichkeit verliert,

einer Fehlbeurteilung insbesondere von negativen Daten durch zusätzliche Erklärungen über ihre Bedeutung vorzubeugen. Dieser Gefahr ist nicht ohne weiteres schon durch das Gebot zu steuern, daß nur wahre Daten gespeichert werden dürfen. Ihr muß vielmehr auch bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Daten Rechnung getragen werden. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist indes die Tatsache, daß der Kläger mit seiner Ein-Mann-GmbH in Vermögensverfall geraten ist und für die Gesellschaft eine eidesstattliche Versicherung hat abgeben müssen, für seine persönliche Kreditwürdigkeit von einer derartigen Aussagekraft und das Risiko einer Fehlbeurteilung so gering, daß auch unter diesem Gesichtspunkt von einer unzulässigen Speicherung keine Rede sein kann.

c) Das Lösungsbegehren des Klägers findet auch nicht in anderen Anspruchsgrundlagen eine Stütze. Dies gilt insbesondere für §§ 823, 824 und 1004 BGB, auf die sich die Revision beruft. Das Bundesdatenschutzgesetz hat als Spezialregelung den Anspruch auf Lösung personenbezogener Daten abschließend geregelt. Daneben ist für eine Anwendung der für Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb entwickelten Rechtsgrundsätze kein Raum (vgl. BGHZ 91, 233, 238; Senatsurteil vom 19. Mai 1981 — VI ZR 273/79 — NJW 1981, 1738, 1740; BGH, Urteil vom 7. Juli 1983 — III ZR 159/82 — a.a.O.). Ein Anspruch aus § 824 BGB scheidet — wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt — schon daran, daß die beanstandeten Daten wahr sind.

2. Der Anspruch des Klägers auf Unterlassung der Weitergabe der beanstandeten Daten an Dritte ist gleichfalls nicht begründet. Der festgestellte Sachverhalt läßt nicht erkennen, daß die Voraussetzungen, von denen § 32 Abs. 2 BDSG die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten abhängig macht, fehlen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Beklagte die beanstandeten Daten ausschließlich für Kreditauskünfte an Dritte übermittelt. Wie dargelegt, beeinträchtigt eine derartige Verwendung kreditrelevanter Daten die schutzwürdigen Belange des Kredit suchenden nicht.

Beratungspflicht hinsichtlich Kapazität

LG Augsburg, Urteil vom 22. November 1985 (I HK O 1497/81)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Beratung im Rahmen von Verkaufsverhandlungen erfolgt erstmal im eigenen Interesse des Anbieters im Hinblick auf die Akquisition des Auftrags. Beratungspflichten gegenüber einem Kaufmann sind allenfalls im technischen Bereich, nicht jedoch im unternehmerischen Bereich zu erwarten, falls nicht aus-

drücklich diesbezügliche Fragen gestellt werden und diese falsch oder irreführend beantwortet werden. Es ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, unternehmerisch zu entscheiden, wie er seine Investitionen vornimmt.

2. Zur Frage der Rechtsfolgen der Verletzung von Beratungspflichten.

Paragrafen

BGB: § 139; § 276 (c.i.c.); § 459

Stichworte

Beratungspflicht; Kopplung — Leistungen zweier Lieferanten

Tatbestand

„Die Klägerin produziert und vertreibt elektronische Datenverarbeitungsanlagen (EDV-Anlagen). Die Beklagte handelt mit Musikalien. Sie beabsichtigte, mit Hilfe einer EDV-Anlage der Klägerin ihren Betriebsablauf zu rationalisieren“. Sie schloß mit der Klägerin Verträge über die Lieferung einer DV-Anlage (Hardware und Systemsoftware).

„Auf Empfehlung der Klägerin schloß die Beklagte mit der Firma ... unter dem 14. April/9. Juni 1980 einen Softwarevertrag zum Festpreis von 59 400,— DM + 10%. Dieser Vertrag ist nach Prozeßvergleich vom 19. Juni 1981 vor dem Landgericht München I (II HK O 5389/81) und Rücktritt der Beklagten hinfällig geworden“.

Die Klägerin klagte auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Lieferung der DV-Anlage.

„Die Beklagte macht im wesentlichen geltend, die Klägerin habe die Beklagte ungenügend beraten und daher eine Anlage mit unzureichender Kapazität geliefert. Die Beklagte habe verlangt, daß die Anlage vor allem einen Musikalienkatalog mit 150 000 Titeln bei mehrfacher Zugriffsmöglichkeit speichern können müsse; daneben sollte die Anlage die Finanzbuchhaltung, die Erfassung von Buchungsdaten, das Rechnungs- und Mahnwesen, die Bestandsverwaltung und verschiedene Listendrucke ermöglichen. Dies erfordere ein Mengengerüst, das über der Kapazität der von der Klägerin empfohlenen Anlage in Höhe von 162 000 000 Byte liege. Deshalb sei die Beklagte nicht verpflichtet, die Anlage abzunehmen.“

Entscheidungsgründe

„Da Einwendungen der Beklagten nicht durchgreifen, war die Beklagte entsprechend dem Kaufvertrag ... in vollem Umfang zu verurteilen. Diese Einwendungen gingen im wesentlichen in zwei Richtungen. Zum einen wandte die Beklagte ein, daß die von der Klagepartei zu liefernde Anlage auf Grund ihrer Kapazität nicht in der Lage sei, den Musikcatalog der Beklagten mit ca. 150 000 Musiktiteln mit mehreren Ansatzpunkten (Komponist, Text, Dirigent, Solist, Besetzung), neben der Finanzbuchhaltung, der Erfassung von Buchungsdaten, dem Rechnungs- und Mahnwesen, der Bestandsverwaltung sowie verschiedenen Listen (zu drucken, zu speichern bzw. verschiedene Funktionen wahrzunehmen, was vor allem auf Grund gutachtlicher

Stellungnahme des Sachverständigen zu klären war. Die anderen Einwendungen der Beklagten richteten sich im wesentlichen gegen angebliche mangelnde Beratung der Klägerin beim Vertragsabschluß, was im wesentlichen auf Grund von Zeugenvernehmung und Hinzuziehung der gutachtlichen Stellungnahme des Sachverständigen zu klären war. Die besondere Schwierigkeit des Falles lag hier darin, daß, wenn auch auf Grund einer durch die Klägerin zunächst alleingeführten Akquisition das letztlich aus der Sicht des Anwenders für alle Parteien klar ersichtlich einem einheitlichen Zweck dienende Vertragswerk nicht nur in getrennte Verträge einerseits zwischen der Klägerin und der Beklagten und andererseits zwischen (SW-Haus) und der Beklagten auseinandergerissen wurde, sondern insbesondere die Vertragsleistung (des SW-Hauses) auf Grund eines zwischen diesen Parteien ausgehandelten Vergleiches nie zustande kam und somit dem Sachverständigen für die Beurteilung der Reichweite der Kapazität der von der Klägerin zu liefernden Maschinen diesbezüglich wichtige Anknüpfungstatsachen fehlten, die nicht beigeschafft werden konnten. ...

... für die Klagepartei erkennbar die Beklagte von der unwidersprochenen Vorstellung ausging, daß neben anderen unstrittigen Aufgaben ein Katalog von 150 000 Nummern aufzunehmen war, somit diese Funktion auch jedenfalls von den klägerischen Maschinen zu leisten war. Unter der Voraussetzung, daß die aus dem (von der Beklagten beschafften XXX-)System bei der Beklagten vom Sachverständigen ausgewerteten 65 203 Artikeln zuverlässige Werte auch für den Rest des Katalogs von bis zu 150 000 Nummern bezüglich der Länge ergeben, hat der Sachverständige eine in seinem Gutachten im einzelnen niedergelegte Auswertung der Titellänge vorgenommen, aus der sich ergibt, daß die Länge der abzuspeichernden Musikalientitel zum überwiegenden Teil zwischen 250 und 500 Zeichen liegt. Daraus hatte der Sachverständige errechnet, daß bei einer Definition von 256 Byte Satzlänge die Kapazität der von der Klägerin gelieferten Anlage für die Abspeicherung von 150 000 Titeln ausreicht, daß dies jedoch nicht gegeben ist bei 512 Byte Satzlänge (wobei allerdings eine Erweiterung der Kapazität, allerdings mit zusätzlichem Aufwand, möglich ist).

Mit dem Sachverständigen ist die Kammer der Überzeugung, daß dem eigentlichen Vertragsabschluß zwischen den Computer-Anbietern (im zu entscheidenden Fall einerseits die Klägerin und andererseits das SW-Haus) und Anwendern (hier die Beklagte) ein durch Gespräche kompetenter Mitarbeiter der Beteiligten zur Aufgabenstellung und Lösung eingeleiteter ‚Entwicklungsprozeß‘ vorangehen muß, bei dem Einsicht in die Aufgabenstellung und die Problematik der Realisierung gewonnen wird. Da allerdings mit der Computeranbieterseite kein gesonderter Beratervertrag abgeschlossen wurde (derartiges ist zuweilen zu beobachten), andererseits auch kein selbständiger von der Anwenderseite her angegangener Berater hinzugezogen wurde, kamen hier Ansprüche aus Verletzung vorangehender Beratertätigkeit allenfalls dann in Betracht, wenn gegen spezifische Sorgfaltspflichten des

Herstellers bzw. Lieferanten von Hardware und Software gegenüber dem Kunden verletzt wurden, wobei das Vertrauen des Anwenders, auch wenn er ein kaufmännisches Unternehmen ist, in die Fachkunde des Herstellers eine Rolle spielt. Es verbleibt jedoch dabei, daß es sich bei dieser Beratung letztlich immer um eine solche handelt, die im eigenen Interesse des Anbieters zur Akquisition des Auftrags erfolgt, wobei im vorliegenden Fall, da es sich bei der Beklagten um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt, Beratungspflichten allenfalls im technischen Bereich, nicht jedoch im unternehmerischen Bereich zu erwarten sind, falls nicht ausdrücklich diesbezüglich Fragen gestellt werden und diese falsch oder irreführend beantwortet werden. Vgl. hierzu BGH 6.6.84 VIII ZR 83/83 NJW 84, 2938f. Verstöße gegen die so gesehenen Beratungspflichten sind für die Kammer nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß etwa die angebotene Leistung der Klägerin, wie auch (des SW-Hauses) schon vom System her für die Beklagte ungeeignet gewesen wäre. Diesbezüglich nimmt die Kammer insbesondere auf die Erläuterungen des Angebots (des SW-Hauses) durch den Sachverständigen ... Bezug, wobei der Sachverständige zur Recht die dort bereits im Vertragsangebot angesprochenen Folgekosten betreffend den Personalbedarf im Unternehmen der Beklagten besonders hervorhebt. Was die beschränkte Preisgarantie betrifft, bemängelt der Sachverständige zwar zu Recht, daß eine Mengenangabe betreffend die Anzahl der Titel im Katalog im Vertrag selbst nicht erfolgte, was jedoch nicht verbietet, wie oben dargestellt, hier die vertragswesentlichen Besprechungen in diesem Punkt zur Vertragsauslegung heranzuziehen. Was die Zusatzinvestitionen im Betrieb der Beklagten selbst betrifft, so bemängelt der Sachverständige, daß dies von der Beklagten wohl nicht ausreichend klar gesehen wurde. Es handelt sich hierbei aber im wesentlichen um Vorgänge, deren wirtschaftliche Tragweite gerade von der Anbieterseite nicht zu übersehen ist, die vielmehr von der speziellen Ausrichtung des Betriebs der Beklagten abhängig sind. Auf das generelle Problem aber wurde, wie der Sachverständige ebenfalls ausführt, jedenfalls in dem Angebot (SW-Haus) hingewiesen. Ergänzend ist anzuführen, was der Sachverständige ebenfalls ausführt, daß auch Hinweise auf diese Probleme im Angebot (der Klägerin) enthalten sind. Es ist, um dies zusammenzufassen, grundsätzlich Sache des Auftraggebers, unternehmerisch zu entscheiden, wie er seine Investitionen vornimmt. Verdachtsmomente, daß etwa die Beklagte als Datenverarbeitungsneuling von den Anbietern überverteilt worden sei, wie sie der Sachverständige in seinem Gutachten zusammengestellt hat, genügen nach Auffassung der Kammer nicht, um daraus Pflichtverletzungen, die der Klagepartei zuzurechnen wären, festzustellen. Soweit insbesondere der (SW-Haus)-Vertrag als unvollständig erscheint, wäre er in Anbetracht der Gesamtumstände auszulegen gewesen. Die Kammer kann insbesondere nicht von vornherein den Vertragspartnern ein vertragswidriges Verhalten unterstellen, wobei überdies darauf hinzuweisen ist, daß dies nicht sanktionslos ist, sondern vielmehr jedenfalls

Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann, wobei darauf hinzuweisen ist, daß selbst dann, wenn die Kapazität der klägerischen Maschine unzureichend gewesen wäre, diese Kapazität zu erweitern gewesen wäre, also das System der Klägerin nicht grundsätzlich ungeeignet gewesen wäre. Auch im übrigen konnte die Kammer keine Einwendungen gegen den die Beklagte bindenden Vertrag feststellen.

Die Frage, ob die Vertragsleistungen der Klagepartei für die Beklagtenpartei derzeit angesichts des Zeitablaufs noch wirtschaftlich sinnvoll sind, wurde zwar vom Gericht an beide Parteien gestellt, jedoch nicht oder ohne Konsequenz beantwortet. Das Gericht selbst kann sie nicht beantworten, hatte aber auch keine Veranlassung, hier einen Sachverständigen einzuschalten, zumal die konkrete Interessenlage der Parteien, insbesondere der Beklagtenpartei, auch nicht bekannt ist. Ein Zwang der Klagepartei, auf Schadensersatzansprüche überzugehen, war jedenfalls nicht erkennbar.“

Anmerkung

1. Das Gericht übergeht die Frage der Kopplung der Verträge der Beklagten mit den zwei Lieferanten. In seiner ersten Entscheidung (Urteil vom 10. 12. 1981, Band I K/M-17, aufgehoben durch das OLG München) hatte es den Fortfall des Hardware-Vertrages wegen der Aufhebung des Vertrages mit dem Softwarehaus abgelehnt: Beklagte und Softwarehaus hätten sich auf dem Rücken der Klägerin geeinigt. Hier spricht das Gericht ausdrücklich vom einheitlichen Zweck beider Verträge, die auseinandergerissen worden seien. Wenn das Gericht aufgrund der genaueren Erfassung des Sachverhaltes nunmehr die Verträge näher beieinander sieht, hätte es nahe gelegen, die Problematik noch einmal aufzugreifen, ob nicht die Aufhebung des Software-Vertrages sich auch auf den Hardware-Vertrag auswirkt.

Dazu hätte es insbesondere deswegen Anlaß gegeben, weil der Sachverständige in seinem Gutachten ausführlich dargelegt hat, daß die Leistung des Softwarehauses hinreichend undefiniert war. Die Aussage, daß der Software-Vertrag „in Anbetracht der Gesamtumstände auszulegen gewesen“ wäre, ist eine Leerformel: Wo nur Umrisse einer Aufgabenstellung definiert sind, kann nichts ausgelegt werden.

Richtigerweise muß man hier von einem potentiellen Einigungsmangel ausgehen: Wenn die Parteien – letztlich alle drei! – die Aufgabenstellung bewußt vage lassen, gehen sie das Risiko ein, daß sie sich bei der Detaillierung der Aufgabenstellung nicht über die Einzelheiten einigen können, sich der potentielle Einigungsmangel also zu einem aktuellen Einigungsmangel entwickelt (vgl. Zahrnt, DV-Verträge, Rechtsprobleme – Einführung in die Vertragsgestaltung, München 1985, 66 ff). Die Beklagte und das Softwarehaus haben damit in ihrem Rechtsstreit wahrscheinlich genau das getan, was in dieser Situation rechtlich richtig war, nämlich einen Vergleich geschlossen.

Da hier von den Parteien ein einheitlicher Zweck gewollt war, liegt ein Gesamtrechtsgeschäft nach § 139

BGB vor. Durch den Fortfall des einen Vertrages ist auch der Vertrag zwischen diesen Parteien entfallen.

Wem dieses Ergebnis zu konstruktiv aussieht, der möge darauf abstellen, ob die Klägerin den Mangel an Definition des anderen Vertrages gewollt hat. Das war hier der Fall. Dementsprechend muß sie sich den Fortfall des anderen Vertrags zurechnen lassen.

2. Das Gericht stellt sehr deutlich klar, daß die Kapazität der Anlage je nach Datenvolumen (Länge des Datensatzes) geeignet war oder nicht. Dementsprechend wäre auch ein potentieller Einigungsmangel zwischen den Parteien des Hardware-Vertrages zu prüfen gewesen: Die Parteien haben zwar erst einmal einen Vertrag geschlossen, haben aber etwas ganz wichtiges offengelassen, nämlich ob die Anlage geeignet ist, wenn man die Anforderungen des Beklagten genauer analysiert.

Das Gericht scheint fast die Beklagte kritisieren zu wollen, daß sie nicht vor Vertragsschluß einen Beratervertrag mit der Anbieterseite geschlossen habe. Das Gericht übergeht, daß die Anbieterseite beraten hat. Woher sollte der Interessent wissen, daß noch mehr Beratung nötig sei?

3. Dogmatisch erfreulich ist die Feststellung des Gerichtes, daß es den subjektiven Fehler neben der Beratungspflichtverletzung noch gibt. Die meisten Urteile gehen sofort auf die Schiene Verletzung von Beratungspflichten und nehmen gar nicht mehr dazu Stellung, ob die Klage nicht auch aus Gewährleistung/Nichterfüllung begründet ist.

Nachdem das Gericht den relevanten Sachverhalt herausgearbeitet hat, springt es allerdings sofort zur Frage der Beratungspflicht, ohne nun zu entscheiden, ob ein Fehler vorliegt oder nicht. Das wäre deswegen so wichtig gewesen, weil das OLG München ihm auf den Weg mitgegeben hatte, daß die Beweislast bei der Klägerin liege.

4. Hinsichtlich der Beratungspflicht unterscheidet das Gericht nicht die beiden Stränge, die der BGH in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat (vgl. Zahrnt a.a.O., S. 93):

- Rechtspflicht zur Beratung, die nur beschränkt besteht;

- Pflicht zur ordnungsgemäßen Beratung, wenn diese tatsächlich übernommen worden ist. Der Abschluß eines entgeltlichen Beratervertrages ist dafür nicht Voraussetzung.

Das Gericht spricht davon, daß ein „Entwicklungsprozeß“ dem Vertragsschluß vorangehen muß. Dann ist Beratung im technischen Bereich gegenüber einem Laien zwingend. Die Beratung ist im konkreten Fall auch erfolgt: Die Klägerin hat das Mengengerüst der Beklagten abgeschätzt und daraufhin die geeignete Konfiguration ausgewählt.

Die Frage lautete also nicht, ob und inwieweit eine Pflicht des technisch überlegenen Berates zur Beratung besteht, sondern inwieweit die tatsächlich erfolgte Beratung fehlerfrei war.

6. Interessant ist die Frage der Konsequenz von Beratungsfehlern. Zu Ende seiner Ausführungen will das Landgericht im Falle der Verletzung von Beratungspflichten anscheinend einen Anspruch auf Aufrüstung des Systems geben, wenn es erweiterbar ist. Das erscheint sachgerecht, bedarf aber erheblicher dogmatischer Begründung: Schadensersatzansprüche gehen erst einmal auf Geld. Im Falle des Anspruchs wegen Verletzung von Beratungspflichten wäre die Beklagte so zu stellen, wie sie gestanden hätte, wenn sie ordnungsgemäß beraten worden wäre: Dann hätte sie entweder das System nicht gekauft oder das leistungsfähigere System zu einem irgendwie höheren Preis.

Ein Anspruch auf Erfüllung besteht nur dann, wenn es sich um das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft handelt. Wenn das Landgericht anscheinend von Nachrüstung spricht, so geht es anscheinend von einer zugesicherten Eigenschaft aus.

M.E. ist diese Fragestellung, die bei DV-Beschaffungen laufend vorkommt, auch genauso zu behandeln: Wenn der Verkäufer aufgefordert wird, das Mengengerüst zu ermitteln und dann die passende Anlage anzubieten (bzw. aufgrund des vom Interessenten vorgegebenen Mengengerüsts die passende Anlage anzubieten), sichert der Lieferant ausreichende Kapazität zu.

Im konkreten Fall hatte die Klägerin darauf beharrt, daß die Anlage ausreichend dimensioniert sei. Dementsprechend konnte die Beklagte die Lösung vom Vertrag verlangen.

Dr. Christoph Zahrnt, RA in Neckargemünd

Verjährungsfrist

LG Köln, Urteil vom 24. April 1984 (90 O 2/84)

Nichtamtlicher Leitsatz

Der Wartungsvertrag für Hardware bzw. der Pflegevertrag für Software gegen laufende Pauschale sind Werkverträge.

Paragrafen

BGB: § 477; § 631

Stichwort

Verjährungsfrist; Pflegevertrag — rechtliche Einordnung; Wartungsvertrag — rechtliche Einordnung